

Die »Initiative Böllerwesen« informiert:

## Rechtlich notwendige Voraussetzungen und Kennzeichnungsvorschriften beim Verbringen (Transport) von Böller- und Schwarzpulver



Unterstützende  
Verbände:



AKNB  
Bundesverband  
der Böllerschützen



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.



PYROTÉCHNIK  
Bergstraße

### Allgemein:

Es ist ein oft unbeachtetes Problem, wenn eine Person mit »Erlaubnisschein nach §27 SprengG« Pulver kauft und im eigenen Kfz entweder zum genehmigten Lagerort oder in vorabgefüllten Portionsbehältnissen zum Böllerort verbringt.

Hierbei sind spezifische Rechts- und Gesetzesvorschriften zu beachten, die in aller Regel ziemlich unbekannt sind.

Diese Infoschrift soll dazu beitragen, dass sich kein Inhaber des Erlaubnisscheins strafbar macht, weil er diese Rechtsvorschriften nicht beachtet und einhält.

Dieses Problem ist nicht zu unterschätzen: Falls beim Transport ein (z.B. unverschuldeter) Unfall passiert, die Polizei den Wagen durchsucht und das Pulver ohne die verpflichtenden Kennzeichnungen findet, dann ist man strafbar. Das ist kein Kavaliersdelikt! Der Erlaubnisschein wird entzogen und das Böllerhobby ist vorbei. Ganz zu schweigen von einer Verurteilung.

### Transport im eigenen Pkw:

**1. Gekaufte Kleinstmengen von eins bis maximal 3kg** in originalen Hersteller-Gebinden sind ohne weitere Auflagen erlaubt. Auf den Gebinden ist vom Hersteller das Piktogramm => Anlage a\*) mit dem Signalwort »Gefahr« schon angebracht.

**2. Gekaufte Mengen von mehr als drei bis maximal 20kg** sind nur in den Originalgebinden wie unter Punkt 1. und diese wiederum nur in einer BAM-zugelassenen Transportkiste => Anlage d\*) erlaubt. Auf einer Kistenseite oder oben muss das orangene Gefahrgutkennzeichen => Anlage b\*) und nahe dabei der BAM-Zertifizierungsaufdruck »UN0027« => Anlage c\*) angebracht sein.

**3. Vorportionierte Mengen in eigenen Kleinbehältnissen** zur Fahrt an den Ort des Böllerns: Erlaubte Mengen bis maximal 3kg. Auf den eigenen und nach Gefahrstoffgesetz geeigneten Kleinbehältnissen, und in diesem Fall zusätzlich auch auf den eigenen Transport- und Vorratskisten, muss jeweils das Piktogramm => Anlage a\*) mit dem Signalwort »Gefahr« angebracht sein.



### 4. Generell:

Falls der Transport auch für andere Personen mit Erlaubnisschein §27 durchgeführt wird, dann muss für jede Person ein ausgefülltes Beförderungspapier nach 1.1.3.6 ADR (Transport gefährlicher Güter auf der Straße =>Anlage e\*) mitgeführt werden.

Bei Variante 1 sollte und bei 2. und 3. muss ein Feuerlöscher von mindestens 2kg Pulver-Löschmittel, eine Warnweste im Kfz griffbereit mitgeführt werden.

Die im Sprengstoffgesetz aufgeführten Lager- bzw. Verwahrungsmengen werden als bekannt und richtig eingehalten vorausgesetzt.

### Anlagen a\*) bis c\*): Kennzeichnungen und Mindestgrößen

a*) Nach Gefahrstoff-Verordnung	b*) Nach Gefahrgut-Verordnung	c*) Nach Gefahrgut-Verordnung
		UN 0027
Gefahr		
GHS01		
Explodierende Bombe mit Signalwort »Gefahr«	Gefahrgutklasse 1.1D	UN-Kennzeichnung für Böllerpulver
15 x 15 mm	100 x 100 mm	Schriftgröße 12 mm

Im Internet zu finden unter »Kennzeichnung GHS01« oder entsprechend.

### Anlage d\*): Transportkisten (Beispiele)

Beispiele zu den Bezugsquellen für BAM-zugelassene Transportkisten zum Gefahrgut-Gesetz:



[https://www.sstotz.de/contents/de/p23562\\_Transport--und-Lagerbox-UN-Zugelassen.html](https://www.sstotz.de/contents/de/p23562_Transport--und-Lagerbox-UN-Zugelassen.html)

[https://www.sstotz.de/contents/de/d2045760950\\_Seite-62.html](https://www.sstotz.de/contents/de/d2045760950_Seite-62.html)



<https://www.protecto.de/gefahrgutbehaelter-600-x-400-x-340-mm-aus-kunststoff-mit-aufgedeckel.html>

<https://www.denios.de/shop/tankanlagen-und-behaelter/transportbehaelter-fuer-gefahrgut/>

<https://www.jh-profishop.de/Gefahrgutbehaelter-GB-230821-232760/>

### Anlage e\*) zum Ausdrucken und Verwenden: Siehe folgendes Blatt

# Beförderungspapier

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen mit Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR

## 2. ADRESSATEN

Absender:

Name: .....

Str.: .....

Ort: .....

Erlaubnis vorh.     Befähigungsschein vorh.

Empfänger:

Name: .....

Str.: .....

Ort: .....

Erlaubnis vorh.     Befähigungsschein vorh.

## 4.s vorh. 1000-PUNKTE-BERECHNUNG

Lfd. Nr.	UN Nr.	Produktbezeichnung (Benennung nach ADR)	Klass. code	Beförd. kat.	Multipl. faktor	Gewicht NEM [kg]	Punkte [Σ]
1.	.....	.....	.....	.....	.....	X .....	= .....
2.	.....	.....	.....	.....	.....	X .....	= .....
3.	.....	.....	.....	.....	.....	X .....	= .....
4.	.....	.....	.....	.....	.....	X .....	= .....
5.	.....	.....	.....	.....	.....	X .....	= .....
6.	.....	.....	.....	.....	.....	X .....	= .....
7.	.....	.....	.....	.....	.....	X .....	= .....
Gesamt [Σ] ....1..... 50..... X .....						= .....	
Gesamt [Σ] ....2..... 3..... X .....						= .....	
Gesamtsumme dieser Beförd.einheit .....							

## ANGABEN ZU DEN FRACHTSTÜCKEN

Kisten (.....Stck.)     Kartons (.....Stck.)     ..... (.....Stck.)

## 5. HINWEISE ZUR BEFÖRDERUNGSKATEGORIE

Beispiele für die Beförderungskategorie und dem sich daraus ergebenden Multiplikationsfaktor:

Beförder.kat. 1 = Faktor 50 ⇒ Klassifizierungscode 1.1 B ; 1.1 D ; 1.1 G ; 1.3 C ; 1.3 G  
(z.B. UN 0027 Schwarzpulver 1.1D ; UN 0161 Treibladungspulver 1.3 C)

Beförder.kat. 2 = Faktor 3 ⇒ Klassifizierungscode 1.4 D ; 1.4 G (z.B. F2-Pyrotechnik 1.4 G)

Beförder.kat. 4 = Faktor 0 ⇒ Klassifizierungscode 1.4 S (z.B. Anzündmittel, UN 0044 Anzündhütchen 1.4 S)

## 6. BEMERKUNGEN

- Berechnete Gesamtpunktzahl (Summe) < 1000  
⇒ die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR wird nicht überschritten ⇒ Beförderung „mit Erleichterungen“ ist gestattet
- Beförderungshinweise „mit Freistellungen“ liegen anbei und werden eingehalten
- Die Beförderung erfolgt aufgrund der Ausnahme 18 Nummer 1 und 2.1 GGAV ohne Beförderungspapier (Einhaltung der 1000-Punkte-Regel und keine Abgabe an Dritte)

Datum:

Unterschrift:

Quelle: Frank, Matthias  
Handbuch Böllern, Band 2